Sexarbeit ist Arbeit
Allerdings…

Allerd!ings
Support Sexwork
Thüringen

4 Vorwort Allerd!ngs
5 Vorwort Gabi Ohler

6 **Globale Kartierung der Gesetze zur Sexarbeit**

8 **Modelle im Vergleich**

10 **Erfahrungen**
10 Europa
14 Drittstaaten

16 **Rechte und Pflichten**

18 **»Gewalt an Frauen im Kontext von abolitionistischen Sichtweisen«**

20 **Interview mit Harriet Langanke**
Journalistin und Gründerin der gemeinnützigen Stiftung Sexualität und Gesundheit

22 Literatur und Quellen

Vorwort
Allerd!ngs

Sexarbeit ist ein heterogenes Arbeitsfeld und findet in unterschiedlichen Kontexten statt. Die Personen, die in der Sexarbeit tätig sind, kommen aus Deutschland, dem EU- und Nicht- EU- Ausland. Sie sind unterschiedlichen Alters und bieten sexuelle Dienstleistungen aus nicht vergleichbaren Gründen an. Leider wird gesellschaftlich oft eine Wertung dieser Gründe vorgenommen und somit diesen Menschen das Recht abgesprochen, für sich zu entscheiden. Unsere Haltung gegenüber der Sexarbeit und den Personen, die dieser Tätigkeit nachgehen, ist ausnahmslos respektierend und akzeptierend. Mit dieser Broschüre wollen wir einen kurzen Einblick in die Lebensrealitäten dieser Menschen geben und mit Mythen und Tabus zum Thema Sexarbeit aufräumen. Wir wünschen uns mehr Respekt für diese Personen, die oft mehrfach diskriminiert werden, aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft und auch ihres Berufes, der mit vielen Stigmata behaftet ist. Wir beziehen uns in dieser Broschüre meistens auf die selbstbestimmte Sexarbeit, wissend, dass es in Deutschland ein großes Problem mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gibt. Wir wollen gemeinsam mit anderen Akteur:innen die Themen Sexarbeit, Prostitution und auch sexuelle Ausbeutung sichtbarer machen, sodass diese differenziert betrachtet werden können. Wir verfolgen damit das Ziel die Sexarbeit zu unterstützen und gleichzeitig die sexuelle Ausbeutung zu bekämpfen.

Delia Dancia und Lena Kunert
Fachberatungsstelle
Allerd!ngs Thüringen

Vorwort
Gabi Ohler

Xim nullect iandusa ndebitam evelliq uoditatur molore con plam int. Em et de parum ad quo is ent. Destia voluptiam hilibusam, undae od ellore eat. Epellup taturio experro rehente cepudig nisqui blanihi llupis et quis ad esed eossit fugit eostibusanis doluptu sapidelit aut utatescienda quistrum, andit aut autem que quos corias aut quatemp orentio. Temodit rerepudi nobit ut eaque num eium duntibus acimiliquis volorianditi sinvernam quatium coremquia peribus aute cuptatemquis ullestemqui utatur?

Citiur aspitibus aut veliqui dolut eum ra consecatiae volupta volupta tibeatur as provid molorpo reiur, ipsundam, sum, animus ut ditinci iscipid mo vendusanda dolupta quasped quas expelen daepersperum rernam, incipsant eatur moluptati utem idit vel ipsanis derrum volum ea quae volut ad eaque quo dolest eatquatis duciis verum licae num laborepudite nonsedi officaestio coruptu restrum aut unt.

Agnis deres ex et pedit lit volestiis modit doluptiis quo blant plandae nonsequ istrumquas dus parionem faceaquibus audi bla que nobit ent vero eumquibus maioressequi vent evelia volor a nus volesto eumquam qui rem qui sequae volupta ssinven dandus.

Agnimil luptusc iditate exerrorpost, cus eatur, te verum nessi aut aliquis modiate storro officabore dendebita simusam quo ex eate nonsedisque nostrum vidigen imendelectat quam lab im quam incides sum nihit est, opta que seque remped modi nestium rerorepernam venimo omnihic te nist porume rentetumqui bea volupid ma accum abore voloriam sitibusandit omniate esequatium, tem ditem. Bis im quiaeped eos alitae ne volorem oluptatibus, offic te prem. Pudis plabo. Anto te nectemquo vel incit vel inctiis conet alit eument, aut facima planti apicil ipsam re qui blanient audae earchilitas excest, ventemqui blabore ruptatem ea quatatus ea volupti onsequi dolores eniet que conse estem rehendant audit apis ut quias es que alignia adit, consequam es velisim invenet exces re sim aliquo qui nullut perum volor sincte omnima vellest ut asimoluptas asped et occulpa cus et aut venihilique a enectati solupta et dolorru ntiunt.

Umquiaero mil et facianis nonsecatur, volut ut ut a voloritia volupta speria pelis aut eum fugit voluptatet laut quam, qui ut aspelen ditat.

Mus as dentis elic tem estem erunti nusciisim natem etus milibus nit, et rem fugit quo iur, sum faceptatur, sitatqu idusdam quiaestrum rem que sequias sectem. Pis maximaiosam iumquae mos expernam nihillor sum a volorum conem id untiorpos et quideribus ad quatecabo. Or asit laborro tem. Otam re, si offic tem expero odisque coresci od quam dolorer ectemolorem quiscim oluptibusam re volorrorum nus delendi apereste liquam eostem rerspicilit eum qui non non es aut assit auditis evelest rupit, quiam que lautem eos aut omniate volupta.

Gabi Ohler
Thüringer Beauftragte für
die Gleichstellung von Frau und Mann
des Freistaats

Globale Kartierung der Gesetze zur Sexarbeit

- Verkauf kriminalisiert*
- Kauf kriminalisiert*
- Vermittlung kriminalisiert*
- Verkauf **und** Kauf kriminalisiert*
- Verkauf **und** Vermittlung kriminalisiert *
- Kauf **und** Vermittlung kriminalisiert *
- Verkauf, Kauf **und** Vermittlung kriminalisiert*
- Verkauf kriminalisiert*, und andere Daten sind nicht verfügbar
- Sexarbeit ist »legalisiert« und die Vermittlung ist kriminalisiert*
- Sexarbeit ist »legalisiert«, und sowohl der Kauf als auch die Vermittlung sind kriminalisiert*
- Sexarbeit ist »legalisiert«
- Sexarbeit ist entkriminalisiert
- Daten unvollständig oder nicht verfügbar*

* *Vermittlung* wird im Originaltext (englisch) generisch benutzt. Durch Anklicken der jeweiligen Länder (siehe online-Karte) werden die unterschiedlichen Bedeutungen der Vermittlung im jeweiligen Land deutlich gemacht. Als Vermittlung und je nach Gesetzgebung des jeweiligen Landes können somit Kunden, Partner, Freunde, Familien oder Dritte (z. B. Vermieter, Fahrer, Webseitenbetreiber) aber auch Anbahnung, Zuhälterei, etc. bezeichnet und kriminalisiert werden.

Quelle:
Global Network of Sex Work Projects (NSWP)
Online verfügbar unter www.nswp.org

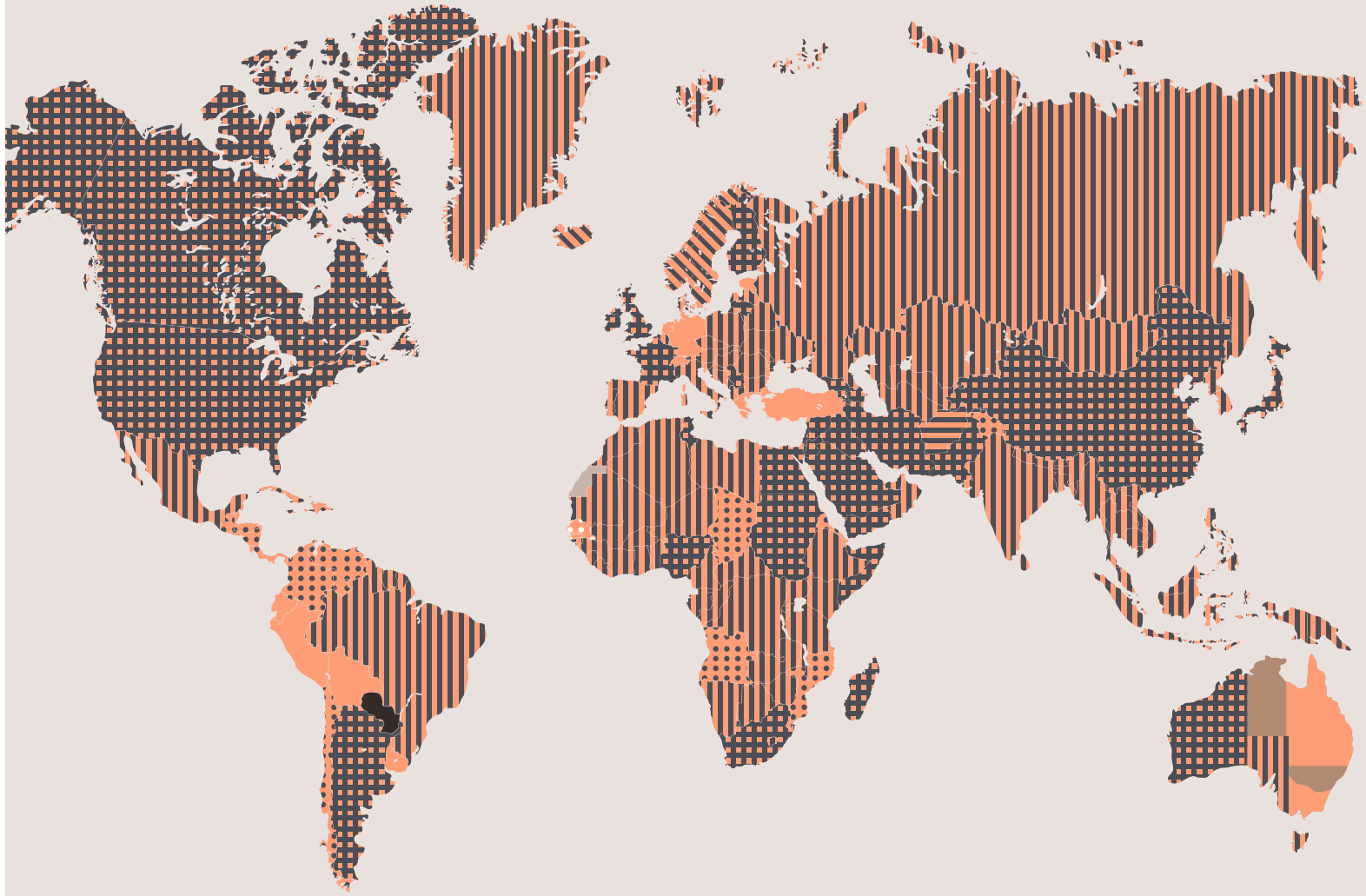

Modelle im Vergleich

»To compare prostitution policies is a challenging undertaking«
Östergren 2017:1

Der Vergleich von Prostitutionspolitiken erweist sich als ein schwieriges Vorhaben. Es ist immer noch weit verbreitet, dass über verschiedene Modelle geschrieben wird, ohne jedoch zu erläutern, welche Tätigkeiten unter diesen als illegal bzw. repressiv, restriktiv oder integrativ gelten. Um Sexarbeit und Menschen, die Sex gegen Geld anbieten, im bundesweiten und bundeslandbezogenen Kontext zu verstehen, braucht es einen Überblick über den internationalen Kontext und somit über die gesetzliche Lage der Sexarbeit – zumindest für die Länder aus denen die Menschen, die in diesem Bereich arbeiten, kommen.

Um ein generelles Verständnis zu generieren, werden wir die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, die es weltweit gibt im Folgenden auf vier gesellschaftlich und wissenschaftlich bekannte Grundmodelle reduzieren. Die Auslegung dieser Modelle in den einzelnen Ländern kann dabei unterschiedlich restriktiv bzw. repressiv sein.

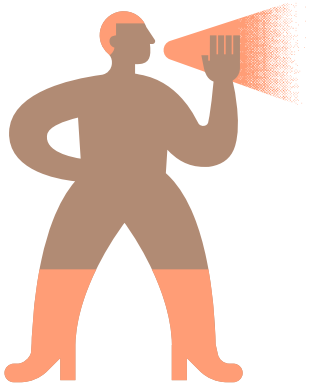

Illegal

Verbot von Verkauf von sexuellen Dienstleistungen, Sexkauf, Vermittlung

In Ländern wo das Angebot bzw. der Verkauf und die Nachfrage, also der Kauf von sexuellen und erotischen Dienstleistungen oder der Verkauf und die Vermittlung verboten sind, kann man davon sprechen, dass **Sexarbeit illegal ist**.

Weltweit gibt es lediglich Saudi Arabien, das sowohl Kauf als auch Verkauf und Vermittlung von sexuellen Dienstleistungen verbietet (vgl. https://www.nswp.org/sex-work-laws-map). In den meisten Ländern weltweit wird der Verkauf zivil-, bzw. strafrechtlich verfolgt. In vielen Ländern, wie beispielsweise Mexiko, Grönland, Russland, Kasachstan, Polen, Ukraine, Rumänien, Bulgarien, Italien, Spanien, Portugal, Brasilien, Teile Australiens etc. werden sowohl Menschen, die Sex gegen Geld anbieten als auch Bertreibende, zivil-, bzw. strafrechtlich verfolgt. Für die Sexarbeitenden in diesen Ländern bedeutet das, dass Sie illegal arbeiten. Sie arbeiten dadurch unter deutlich erschwerten Arbeitsbedingungen und haben bei einer Not- oder Betrugssituation kein Recht darauf, sich polizeiliche oder justizielle Hilfe zu holen.

Repressiv

Das nordische Modell

Das sog. »nordische Modell« verdankt seinen Namen dem Land Schweden, das 1999 als erstes Land diese Regelungen implementierte und damit eine asymmetrische Kriminalisierung der Sexarbeit vornahm. Eine der populärsten Komponenten des nordischen Modells ist die »Freierkriminalisierung«. Das bedeutet, dass **Sexkauf verboten ist**, aber der Verkauf von sexuellen Dienstleistungen nicht strafrechtlich verfolgt wird.

Das nordische Modell wird unterschiedlich repressiv ausgelegt in den Ländern, die sich für Schwedens Weg entschieden haben. In Norwegen ist beispielsweise jede Zusammenarbeit und Kooperation mit Sexarbeitenden untersagt. *Deklarierte Ziele des nordischen Modells sind Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und ein gesellschaftliches Umdenken hin zur ideellen Ablehnung von Prostitution.*

Restriktiv

Reglementierung bzw. Legalisierung von sexuellen Dienstleistungen und Sexkauf

In Ländern wo Kauf und Verkauf von sexuellen Dienstleistungen grundsätzlich erlaubt ist, aber unter Umständen stark reguliert ist, spricht man von **restriktiver Sexarbeit**.

In den Ländern ist die Reglementierung sehr unterschiedlich. Bedingungen können beispielsweise eine verpflichtende staatliche Registrierung der Sexarbeitenden sein, wie das in Deutschland der Fall ist. Darüber hinaus gibt es in diesen Ländern strikte gesetzliche Ansprüche an die Orte der Sexarbeit, das Arbeitsverhältnis, den Einsatz von Verhütungsmitteln und Verbote bzgl. Zuhälterei. Bei reglementierter bzw. legalisierter Sexarbeit können Sexarbeitende häufiger von ihren Rechten Gebrauch machen, allerdings haben die restriktiven Regelungen auch Nachteile für die Sexarbeitenden. Die Sexarbeitenden müssen sich häufigen Kontrollen von Behörden unterziehen und müssen Ihre Identität preisgeben, um ihre Arbeit legal und sicher auszuüben. Sexarbeitende aus dem Ausland haben in manchen Fällen weniger Möglichkeiten, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. *Deklarierte Ziele der Reglementierung sind Menschenhandel und Zwangsprostitution zu bekämpfen, Rahmenbedingungen zu schaffen, Sexarbeitende und ihre Rechte zu schützen.*

Integrativ

Der neuseeländische Weg

Unter einem integrativen Modell versteht man, dass es **keine speziellen Gesetze und Strafen für Sexarbeit** gibt. Das ermöglicht, dass Sexarbeitende beispielsweise Zugang zu sowohl staatlichen als auch privaten Krankheitsschutzprogrammen bekommen, was eine bessere medizinische Versorgung ermöglicht. Sexarbeitende können vergleichbare Rechte beanspruchen wie andere Arbeitnehmer – dies schließt Lohnschutzmaßnahmen, Schulungsmöglichkeiten in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und Unterstützung bei der Organisation eines sozialversichernden Status ein.

Neuseeland hat als erstes Land weltweit eine Entkriminalisierung der Sexarbeit vorgenommen mit dem Ziel, die Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiter:innen zu bekämpfen. Der 2003 verabschiedete »Prostitution Reform Act« sieht vergleichsweise wenige Regularien im Bereich der Sexarbeit vor, die sich insbesondere auf die Verpflichtung zu Safer-Sex und Konzessionen für Bordelle beziehen. Andere Länder, die ebenfalls Entkriminalisierungsmaßnahmen ergriffen haben, sind Teile Australiens und Belgien. *Neuseeland unterstreicht die Notwendigkeit von vertrauensvollen Arbeitsumgebungen für alle Sexarbeiterinnen und -arbeiter, sowie Gesetze die eine sichere Arbeit ermöglichen und unterstützen.*

Erfahrungen

»Deutschland ist ein Land für Deutsche«
Sexarbeiterin, 46, EU-Staaten-Angehörige, seit 15 Jahren in Deutschland tätig

Im Folgenden versuchen wir Lebensgeschichten und gelebte Realitäten unserer Ratsuchenden zusammenzufassen.

Europa

Viele Europäer:innen genießen formell die Freiheit, überall in der EU leben, arbeiten und studieren zu können. Es gibt dennoch immer wieder Hürden, so dass es nicht für alle und nicht immer möglich ist, diese Freizügigkeit zu genießen. Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz binden Menschen, zumindest teilweise, immer noch an die Gesetze der eigenen Ursprungsländer. Auf EU-Ebene beschlossene Verordnungen gelten beispielsweise unmittelbar und verbindlich für die Mitgliedsstaaten. Richtlinien dagegen bilden einen gesetzlichen Rahmen, der durch ein eigenes innerstaatliches Gesetz umzusetzen ist. Somit stehen Staatsbürger:innen europäischer Länder manchmal immer noch Anforderungen gegenüber, die sie nicht oder nur sehr mühsam erfüllen können.

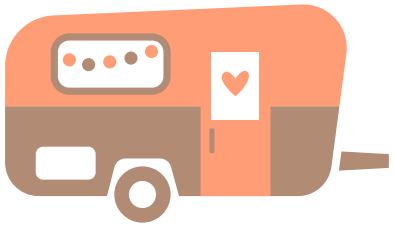

Arbeit und Leben

Die Freizügigkeit in einem anderen EU-Land Arbeit zu suchen ist unbegrenzt und solange Menschen über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen auch ohne Hürden möglich. Stimmt aber nicht in jedem Fall. So müssen beispielsweise Menschen, die aus Bulgarien oder Rumänien nach Deutschland kommen, mit der Absicht hier Arbeit zu suchen ohne Hilfe von Dritten in Anspruch zu nehmen, immer noch beispielsweise in Personalabteilungen erklären, dass sie auch EU-Bürger sind und **keine Arbeitserlaubnis** brauchen. Menschen in Verwaltungen und Behörden sind oft zu wenig informiert über rechtliche Bestimmungen. Dazu kommen Sprachbarrieren und Fehlerfreundlichkeit auf beiden Seiten.

Sobald **Dritte** in Bereichen wie Arbeits- und Wohnungssuche, Sozialversicherungen, Kindergeld, Bankkonto eröffnen etc. und im Allgemeinen in der Kommunikation vor Ort unterstützen müssen, geben betroffene Personen viel aus der Hand und vertrauen darauf, dass sie dadurch alles richtig machen werden. Dritte können beispielsweise Leiharbeitsunternehmen in Deutschland oder offiziell zugelassene Vermittlungsagenturen im eigenen Land sein, aber auch Bekannte, Familie oder sonstige Dritte. Die Erfahrungen zahlreicher Menschen, die der Sprache nicht mächtig sind zeigen: wer versucht, auf die Hilfe Dritter zu verzichten, muss umfassende Kenntnisse in der deutschen Sprache und Gesetzgebung aufweisen. **Sexarbeit ist kein Einzelfall.**

Einreise, Mietwohnung, Meldewesen

Für die Einreise von Staatsbürgern anderer EU-Mitgliedsstaaten wird lediglich ein Reisepass oder Personalausweis gebraucht und **Grenzkontrollen** gibt es kaum. Der **Schengenraum** deckt nicht alle EU-Länder ab und somit sind Rumänien, Bulgarien und Zypern beispielsweise auch im Jahr 2022 keine Vollmitglieder. Das heißt, dass für deren Staatsbürger im ganzen Luftraum und auch an deren eigenen Landgrenzen immer noch durchgehend Grenzkontrollen stattfinden. Staatsbürger der Schengen-Raum -Länder werden an diesen Staatsgrenzen, sowohl im Luftraum, als auch an Landesgrenzen ebenfalls kontrolliert.

Der Verpflichtung, sich drei Monate nach dem Umzug nach Deutschland bei einem Einwohnermeldeamt anzumelden, können nur Menschen nachkommen, die zumindest eine **Mietwohnung** haben. Dies gestaltet sich für unsere Zielgruppe sehr schwierig. In der Regel verlangen Vermieter*innen SCHUFA – Auskunft und beispielsweise auch die letzten drei Lohnzettel. Selbstständige mit deutscher oder einer anderen Staatsangehörigkeit haben somit überwiegend Schwierigkeiten, eine Wohnung zu mieten. Für Menschen die laut Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) zur regelmäßigen Anmeldung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind und als **Selbstständige** gelten, bedeutet das in vielen Fällen, dass sie ohne Unterstützung Dritter keine Mietwohnung bekommen. Viele aus dem Ausland kommende Menschen haben somit nur Zustelladressen und keine Meldeadressen, sind dennoch laut ProstSchG in Deutschland angemeldet und müssen ihre Steuern zahlen. So stellt sich für viele die Frage: **Wie kann man eine selbstständige Arbeit ausüben ohne Wohnsitz im Inland?**

Dauert der Aufenthalt weniger als 183 Tage gibt es die Pflicht der Anmeldung bei dem Einwohnermeldeamt nicht. Dennoch gibt es auch in diesen Fällen keine Mietwohnung, wo die für die Selbstständigkeit relevanten Unterlagen sicher aufbewahrt werden können. Viele greifen zu Zwischenlösungen und schlafen in **Arbeitswohnungen** oder bei Bekannten, was immer zu Abhängigkeiten führt.

Es ist üblich, dass Sexarbeitende bundesweit arbeiten und von Woche zu Woche die Stadt wechseln. Sie verfügen nicht über Wohnungen oder Meldebescheinigungen in Deutschland. In diesen Fällen entfällt auch die Möglichkeit eine gesetzliche Krankenversicherung im Inland abzuschließen. Die vorhandene Europäische Krankenversicherungskarte wird in den meisten Fällen abgelehnt. Die Frage stellt sich: W**ie geht Gesundheitsvorsorge ohne Krankenversicherung?**

Prüfung des Aufenthaltsstatus im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes / EU

Menschen mit Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes oder doppelter, nicht deutscher Staatsbürgerschaft können von Ausländerbehörden auch Jahre nach der Anmeldung bei dem Einwohnermeldeamt aufgefordert werden, ihren **Aufenthaltsstatus** im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) überprüfen zu lassen. Dafür müssen sie beispielsweise aktuelle Mitgliedsbescheinigungen der Krankenversicherungen, aktuelle Schulungsbescheinigungen der Kinder, Kopien der Reisepässe oder Personalausweise der Kinder etc. vorlegen.

Die Möglichkeit der Ausländerbehörden, eine Prüfung des Aufenthaltsstatus verbunden mit dem Freizügigkeitsgesetzes/EU vorzunehmen, ist den meisten EU-Bürgern unbekannt und wird zum **Stressfaktor.** Eine solche Prüfung kann mit Zeitaufwand, mit finanziellem Aufwand oder unbezahltem Urlaub verbunden sein und hat in allen

Fällen, nicht nur für Sexarbeitende, **psychosoziale Folgen**. Wer in diese Situation gerät, muss Ruhe bewahren können und sämtliche angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Wenn die betroffene Person in der Vergangenheit in der Sexarbeit tätig gewesen ist, spielen auch hier die psychosozialen Folgen und die Angst, z. B. im Herkunftsland zwangsgeoutet zu werden, die Hauptrolle. Wenn die Person in der Sexarbeit tätig ist oder die Tätigkeit nebenberuflich ausübt, sind die Hürden dieselben.

Kindergeld als Steuervergütung nach Einkommensteuergesetz

Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, haben das Recht **einkommensunabhängig Kindergeld** als Steuervergütung nach Einkommensteuergesetz (EStG) zu erhalten. Anspruch auf Kindergeld hat auch wer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Wer kindergeldberechtigte Kinder im Ausland hat, wird je nach Ursprungsland zentralisiert einer Familienkasse zugeteilt, die die Anträge für das jeweilige Land bearbeitet. Wenn Anträge beispielsweise durch Menschen in der Sexarbeit, Pflege, Landwirtschaft etc. gestellt werden, werden meistens weitere Dokumente, inklusive aktueller Unterlagen aus dem Ursprungsland gefordert. Zumeist können diese nur von der sorgeberechtigten Person vor Ort beantragt werden. Durch den hohen Zeitaufwand und die fehlenden Sprachkenntnisse können oft Fristen nicht eingehalten werden, und Menschen die seit Jahren **Steuern zahlen** und legal in Deutschland arbeiten, bekommen jahrelang kein Kindergeld. Steuerlich werden sie allerdings genauso wie Kinderlose eingeordnet. Für Menschen deren Kinder nicht in Deutschland leben, ist es in den meisten Fällen ohne Hilfe von Dritten nicht möglich, Kindergeld zu beantragen oder genehmigt zu bekommen. **Ist Kindergeld ein Privileg?**

Steuern, Pauschale, Doppelbesteuerung

Steuern werden von vielen Sexarbeitenden nicht erst seit 2017 bezahlt. Wer in Deutschland keinen Wohnsitz, somit auch keine Meldebescheinigung und **keine Steueridentifikationsnummer** besitzt, aber eine Anmeldung laut ProstSchG vorgenommen hat, wird automatisch dem Finanzamt bekannt gegeben.

Es gibt in manchen Bundesländern täglich zu zahlende Beträge (deutschlandweit nicht einheitlich), die nur für Sexarbeit gelten. Diese stellen eine erstmals in einem Düsseldorfer Laufhaus 1966 eingeführte Pauschalsteuer dar und sind als Düsseldorfer Verfahren bekannt. **Bis heute gibt es hierfür keine Rechtsgrundlage**. In manchen Bundesländern müssen diese gezahlt werden, auch wenn die Person an dem Tag nichts verdient hat. Die Pauschale gilt als Vorauszahlung auf die jeweilige Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer. In manchen Bundesländern wird nur die Einkommenssteuer, in anderen sowohl Einkommens- als auch Umsatz- und Gewerbesteuer, in anderen gar keine Pauschalsteuer bezahlt.

Die Pauschale befreit nicht von der Verpflichtung, eine **Steuererklärung** abgeben zu müssen. In vielen Bundesländern erhalten Sexarbeiter:innen keine Steuernummer, sondern nur Hinweise auf das **Düsseldorfer Verfahren** und die Tagespauschale. Durch die gezahlte Pauschale denken die Sexarbeiter:innen, ihrer **Steuerpflicht** nachgekommen zu sein. Deshalb kommt es oft zur Aufforderung von hohen Steuernachzahlungen, weil keine zusätzliche Steuererklärung abgegeben wurde und keine Steuernummer vorhanden ist. Ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung kann seit 2021 nur noch in Ausnahmefällen direkt bei den Finanzämtern beantragt werden. Die Zuständigkeit der Finanzämter kann in Einzelfällen geklärt werden, ist aber immer ein langwieriger Prozess. Die Frage stellt sich: **Wie kann die Zuständigkeit des Finanzamtes geklärt werden? Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den europäischen Ländern** gibt es, um eine zutreffende Besteuerung zu ermöglichen. Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind und aus Ländern kommen, wo Prostitution illegal oder ordnungswidrig ist, befürchten dennoch, dass durch die Möglichkeit eines Informationsaustauschs, sie in ihren Heimatländern geoutet werden könnten. Somit empfinden sie das als leichter, weiterhin ihre Steuern nur in Deutschland zahlen zu können. Der Wunsch von Menschen die Sexualdienstleistungen anbieten, Steuern entsprechend zu zahlen, widerlegt die Annahme, dass Sexarbeitende keine Steuern zahlen würden.

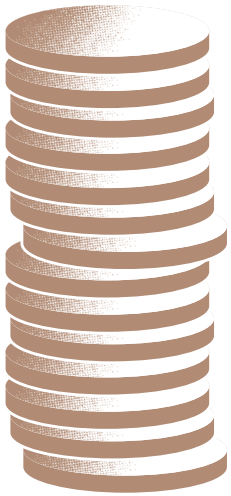

Zentrale Frage:

Bewegen sich Sexarbeitende in Arbeitsbedingungen die ihre Rechte schützen?

Girokonto, Basiskonto

In einer Zeit, in der immer weniger in bar bezahlt werden kann, haben Sexarbeitende immer noch massive Schwierigkeiten, **Bankkonten** zu eröffnen. Manche bleiben Kunden der Bankfilialen, die sie bis zum Umzug nach Deutschland betreut haben. Bankkonten im Euro-Raum unterscheiden sich erheblich von Bankkonten in EU-Ländern, die eine andere Währung als den Euro haben, was immer mit zusätzlichen Kosten wie beispielsweise Wechselkursunterschiede verbunden ist. Mitunter werden Konten durch die Banken gekündigt, wenn diese erfahren, dass die Person der Sexarbeit nachgeht. Somit sind viele Sexarbeitende kaum in der Lage, ihre Ausgaben per Lastschrift oder Banküberweisung zu bezahlen. Eröffnen sie Konten bei internationalen Banken ist es wiederum nicht möglich, Bargeld ein- oder auszuzahlen. Die Sexarbeitenden werden aber größtenteils in bar bezahlt. Das führt zu weiteren **Abhängigkeiten**. Die einzige Möglichkeit bleibt, Dritten zu vertrauen, die entweder mit der Eröffnung eines Kontos unterstützen, ihr Konto zur Verfügung stellen oder andere Zwischenlösungen anbieten.

Darüber hinaus ist der Mehrheit der Sexarbeitenden aus dem Ausland unbekannt, dass es unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf ein **Basiskonto** gibt.

Krankenversicherung

Theoretisch sollte durch die Novellierung des StGB eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung für Prostituierte erleichtert werden. Sexarbeitende sind überwiegend **Selbstständige**. Für Selbstständige gibt es in Deutschland auch, wie

für abhängig Beschäftigte, eine Krankenversicherungspflicht. Krankenkassen zu finden, die Sexarbeitende im Hauptberuf versichern, ist fast unmöglich. Menschen die anderweitig – im EU-Ausland – versichert sind, werden in der überwiegenden Zahl der Fälle von Arztpraxen weggeschickt. Die Frage stellt sich erneut: Wie geht Gesundheitsvorsorge in diesen Fällen?

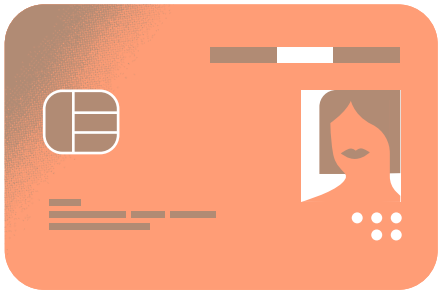

Leistungen

Freizügigkeit ist auch damit verbunden, dass es EU-Bürger:innen zusteht, auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort zu bleiben, wo sie gearbeitet haben. Ihnen steht es auch zu, hinsichtlich des Zugangs zu Beschäftigung, der Arbeitsbedingungen, der Sozialleistungen und der Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes. Personen ohne **Wohnsitz** in Deutschland wird mitgeteilt, das stehe ihnen nicht zu. Dazu kommt, dass viele Sexarbeitende mit oder ohne Wohnsitz in Deutschland befürchten, dass das Heimatland informiert wird über die eigentliche Tätigkeit in Deutschland. Deshalb verzichten sie bewusst auf ihre Rechte.

Drittstaaten

Drittstaaten wie Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein sind beispielsweise Mitglieder des Schengenraums. Monaco, San Marino und der Vatikan haben ihre Grenzen geöffnet, sind jedoch keine Mitglieder der visumfreien Zone. Die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln sind Sondermitglieder der EU und Teil des Schengenraums. Von der Visumpflicht befreit sind auch beispielsweise Inhaber von Pässen der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau. Einreisen ohne Visum sind für kurzfristige Aufenthalte auch möglich, wenn bereits ein Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates vorliegt.

Arbeitserlaubnis

Staatsbürger der Drittstaaten, die zur Einreise nach Deutschland kein **Visum** benötigen, dürfen sich ohne Visum grundsätzlich nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten und dürfen während dieses Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Wenn sie in Deutschland länger bleiben möchten, muss ein Aufenthaltstitel innerhalb der 90 Tagen nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Arbeiten oder Studieren können sie erst nach der Erteilung des Aufenthaltstitels.

Bei Visumanträgen für längere Aufenthalte müssen zusätzlich zu Angaben zum Einreise- und Aufenthaltszweck, Ort und Dauer des beabsichtigten Aufenthalts auch allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden, wie beispielsweise die Sicherung des Lebensunterhalts. Dies führt dazu, dass Menschen aus Drittstaaten unter falschen Angaben nach Deutschland gelockt und hier ausgebeutet werden. Die Angst, abgeschoben zu werden und somit den Lebensunterhalt der Familien in den Heimatländern nicht mehr bestreiten zu können sowie die Angst vor den Folgen einer Aussage gegen Menschenhändler, Schleuser etc., führt in vielen Fällen dazu, dass diesen Menschen keine **reale Hilfe** angeboten werden kann.

Steuern und Doppelbesteuerung

Wer einen Aufenthaltstitel hat, der das Arbeiten erlaubt, muss in der Regel in Deutschland Steuern zahlen. Denn die Grundregel für Menschen aus Ländern, mit denen es keine Abkommen gibt besagt: Steuern werden dort gezahlt, wo der Wohnsitz ist. Das gilt für das komplette Einkommen – auch für eventuelle Mieteinnahmen im Heimatland. Dabei ist entscheidend, dass die Person länger als **sechs Monate** in Deutschland lebt. Wer kürzer in Deutschland lebt und arbeitet, ist weiterhin in seiner Heimat **steuerpflichtig**. Wer seinen Wohnsitz im Ausland behält und mehrere Jahre in Deutschland arbeitet, muss im Zweifelsfall in beiden Ländern Steuern zahlen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 seine Entschlossenheit bekundet, die illegale Einwanderung an ihrer Wurzel zu bekämpfen, insbesondere durch Maßnahmen gegen diejenigen, die Zuwanderer einschleusen oder wirtschaftlich ausbeuten. Er hat den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Bemühungen auf die Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netze auszurichten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Rechte der Opfer gewahrt werden. (2), RICHTLINIE 2004/81/EG DES RATES vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

Die Stärkung der Rechte bedeutet Alternativen zu schaffen, Chancen zu geben und die Selbstbestimmung zu fördern. Menschen, die das Recht haben legal zu arbeiten, verfügen über andere Tools als diejenigen, denen dieses Recht verwehrt bleibt.

Rechte und Pflichten
Sexarbeit in Deutschland

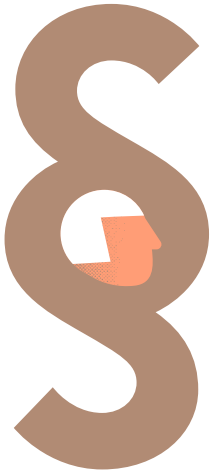

In Deutschland gibt es mehrere Gesetze, die direkt oder indirekt die Prostitution bzw. die Sexarbeit regulieren. Diese ermöglichen Sexarbeitenden die Durchsetzung ihrer Rechte, aber legen ihnen auch Pflichten auf. Damit werden hohe Hürden für die Einhaltung der Pflichten gesetzt und erschweren auch mitunter die Durchsetzung der Rechte. Das 2002 verabschiedete Prostitutionsgesetz (ProstG) und das 2017 daran anknüpfende Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) regulieren Teile der Sexarbeit in Deutschland. Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) gilt ab 2022 für Thüringen.

Außerdem gelten auch beispielsweise die Prostitutionsanmeldeverordnung (ProstAV), Art. 297 EGStGB und die Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution (ProstVO). Zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes kann für Teile des Gebiets einer Gemeinde durch Rechtsverordnung verboten werden, der Prostitution nachzugehen.

Andere Gesetze, die die Sexarbeitenden direkt betreffen, sind das StGB, das ASOG, das PolG, OWiG, AufentshG, FreizügG/EU, SGB II, SGB X, SGB XII, GSiG, IfSG etc. Diese und andere Gesetze, inklusive internationales Recht, sowie auch Themen, die in den meisten Fällen eine individuelle Recherche bzw. in konkreten Fällen eine spezialisierte Rechtsberatung bedürfen, erschweren Sexarbeitenden massiv die Handlungsfähigkeit.

Zu den **Pflichten** nach ProstSchG zählt die obligatorische Anmeldungs- und Gesundheitsberatung, die in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss. Hier gelten strengere zeitliche Fristen für unter 21-Jährige Prostituierte. Sexarbeitende sind krankenversicherungspflichtig. Des Weiteren darf die Sexarbeit nicht in sog. Sperrgebieten und nur in angemeldeten Prostitutionsstätten ausgeübt werden. Als Prostitutionsstätte gilt auch ein Ort, bei dem beispielsweise zwei Sexarbeitende tätig sind.

Zu den **Rechten** nach ProstSchG zählt, dass Sie über Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitskleidung und Kund:innenauswahl selbst bestimmen bzw. keine Anweisungen von Dritten Folge leisten müssen. Weder Betreibende, noch Kund:innen dürfen Sex ohne Kondom verlangen. Nach aktueller Rechtsprechung müssen die Kund:innen den Lohn für die Dienstleistung im Voraus zahlen und dürfen diesen nicht mehr zurückfordern, auch wenn sie subjektiv nicht zufrieden mit der Dienstleistung sind. Sexuelle Handlungen können jederzeit abgebrochen werden.

Unter der Klassifikation der Berufe gilt Sexarbeit zusammen mit Striptease als »94252 Beruf für personenbezogene Dienstleistungen – fachlich ausgerichtete Tätigkeiten«. Ob die Tätigkeit nun von Dritten als Beruf gesehen wird oder nicht, bleibt in vielen Fällen abzuwarten. Viele Male scheint es eine klare Ermessenssache zu sein wie eine Person behandelt wird, die sich traut sich als Sexarbeiter:in zu outen. Eine besondere Hürde ist die Sprache und es wird nach und nach deutlicher, dass die Tendenz, Personen anhand ihres Akzents, Aussehens, Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Staatsangehörigkeit, Kommunikationsfähigkeit oder Gesprächigkeit zu diskriminieren, steigend ist.

Chancengerechtigkeit scheint viele Male ein Bauchgefühl zu sein, das so sehr von anderen Faktoren beeinflusst wird, dass die Abhängigkeit vieler Sexarbeitenden weitestgehend der oben genannten Tendenz zu verdanken ist. Eins steht fest: Es wird sich viel verändern müssen, damit Sexarbeit als Arbeit angesehen wird und nicht als moralisch verwerfliche Tätigkeit, die durch eine Personengruppe durchgeführt wird, die nichts Besseres kann, will oder darf.

Ein erwähnenswertes Merkmal der Sexarbeit bleibt: Ein Gender Pay Gap gibt es nicht. Unternehmerisches Risiko gibt es hingegen schon. Durch die Vielfalt der Tätigkeiten, die als Sexarbeit bezeichnet werden, unterscheiden sich auch die Verdienste – nicht anders als in anderen Bereichen.

»Gewalt an Frauen im Kontext von abolitionistischen Sichtweisen«

In einer Zeit, in der sich der gesellschaftliche Fokus sensiblen Themen widmet wie z. B. Gewalt an Frauen oder Transidenten Menschen, geht der Blick aktuell auch in Richtung Prostitution und Sexarbeit. Ein Thema was schon immer die Gesellschaft gespalten hat, wird aktuell noch polarisierender diskutiert. Es erweckt manchmal den Eindruck, als würde die Lösung des Problems der andauernden geschlechtsspezifischen Gewalt an Frauen in der Abschaffung der Prostitution liegen. Das Ziel ist eine gesellschaftliche Ablehnung des Sexkaufes. So würden Männer lernen, dass sie eine Frau nicht besitzen oder über sie verfügen dürfen. Aber ist es tatsächlich so einfach?

Ganz offensichtlich existieren in Deutschland mehrere Realitäten. Es gibt Menschen, die der Sexarbeit aus unterschiedlichen Gründen freiwillig nachgehen. Diese Gründe können zum Beispiel ein finanzieller Anreiz sein. (Insbesondere Frauen verdienen in den meisten Berufen weniger als ihre männlichen Kollegen.) Die Gründe können aber auch zum Beispiel in der Freude an körpernahen Dienstleistungen liegen.

Jedoch melden sich auch Frauen zu Wort, die im Bereich der Prostitution viel Gewalt und Ausweglosigkeit erlebt haben. Diese Personen fordern zu Recht mit Nachdruck, dass dieses System der (Zwangs-)prostitution abgeschafft wird. Nach wie vor ist geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, dass auch vor der Sexarbeit und Prostitution nicht Halt macht.

Die Personengruppen kommunizieren unterschiedliche Bedürfnisse, die uns als Gesellschaft völlig zu Recht in die Pflicht nehmen, denn Prostitution und Sexarbeit finden in unseren Reihen, unserer Mitte statt. Die selbstbestimmten Sexarbeitenden möchten rechtlich sicher, geschützt und so frei ihre Tätigkeit ausüben, wie andere Berufsgruppen auch. Diese wichtige Forderung geht mit einer vollständigen Entkriminalisierung und Entstigmatisierung der Sexarbeit einher. Die Überlebenden von Zwangsprostitution wünschen sich, dass ihre Geschichten mehr Anerkennung und Gehör finden und daraus Konsequenzen gezogen werden, damit andere Menschen besser vor sexueller Ausbeutung geschützt werden.

Der erste Versuch des Gesetzgebers diese Realitäten unter einen Hut zu kriegen, ist das ProstSchG von 2017. Wenn man dem öffentlichen Diskurs dazu folgt, ist damit aber niemand so wirklich zufrieden. Wo also dann ansetzen?

Unser Blick richtet sich da gezielt auf uns selbst. Bildung und Prävention sind der wichtigste Schlüssel zur Veränderung, was die Geschichte bereits an vielen Stellen zeigt. In Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Sexarbeit ergibt sich daraus der dringende Auftrag, die sexuelle Bildung in Schulen und in familiären Strukturen voranzutreiben. Beziehungs- und Sexualpartner:innen, unabhängig davon, ob es eine Dienstleistung darstellt, sind immer Menschen, die sich auf Augenhöhe begegnen sollten. Es gibt kein Recht über Menschen zu verfügen weder in einer Partnerschaft noch in einer geschäftlichen Beziehung mit einer Sexualdienstleisterin. Jugendlichen sollte der richtige Umgang mit Pornographie und Sexualität illustriert werden. Dazu darf das Thema Umgang mit sexuellen Dienstleistungen in den Lehrplan aufgenommen werden. (Junge) Menschen müssen und dürfen in die Verantwortung genommen werden für ihr eigenes Handeln. Schon längst sollte das Thema Sexarbeit und Arbeitsmigration zusammen gedacht werden, denn Alternativen braucht es für die Personen, die sich einen Ausstieg aus der Sexarbeit wünschen.

Wir fordern Lösungen, die das Leid der Menschen, die im Bereich der Prostitution unter Unfreiwilligkeit, schlechten Arbeitsbedingungen und Gewalt leiden, umfassend in den Blick zu nehmen und Gewaltschutzmaßnahmen zu initiieren. »Don´t ask your daughters not to go out, ask your sons to behave!« – dieses Schild trug eine Frau bei einer Demonstration gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen.

Wir fordern des Weiteren dazu auf, den Menschen zuzuhören und diese bedingungslos zu respektieren, die Sexarbeit als Tätigkeit für sich gewählt haben. **Denn Sexarbeit ist Arbeit und das war es schon immer.**

Interview mit Harriet Langanke
Journalistin und Gründerin der gemeinnützigen Stiftung Sexualität und Gesundheit (GSSG)

Die Stiftung GSSG beschäftigt sich mit den wichtigen Themen Sexarbeit, sexuelle Gesundheit und STI-Prävention. Warum ist deiner Meinung nach das Thema Sexarbeit immer noch nicht salonfähig?

Es kommt ein bisschen darauf an, in welchen Zusammenhängen wir uns befinden. Es gibt durchaus Menschen, die offen, interessiert und sogar engagiert im Bereich der Sexarbeit unterwegs sind. Aber es stimmt schon: manche Teile der Gesellschaft blicken sehr eindimensional und abwertend auf die Sexarbeit – und auf die beteiligten Menschen. Wir merken das nicht nur dann, wenn »Hure« als Schimpfwort dient. Oder wenn Sexarbeiter:innen ausschließlich als Opfer gedacht werden. Die Reduktion der Sexarbeit auf ihre prekären Fälle fördert Ausgrenzung und Scham. Dabei ist Sexarbeit eine äußerst vielfältige Branche und wir sollten ihr mit einem differenzierten Interesse begegnen.

Warum ist Freier- bzw. Kundenforschung ein wichtiger Baustein, um die Entstigmatisierung von Sexarbeit zu unterstützen?

Kund:innen und Sexarbeiter:innen existieren, zumindest zeitweise, im selben Kontext. Um diesen Kontext beurteilen zu können, brauchen wir ein möglichst umfassendes, nicht nur einseitiges Bild. Für meine eigene Forschung sind zwei Gründe relevant. Zum einen gilt es, durch Forschung weiteres Wissen zu generieren. Dann wird nämlich schnell deutlich, dass es sich bei den Kunden – ich spreche hier bewusst von Männern – um einen Querschnitt der Gesellschaft handelt. Diese Männer pauschal als kriminelle, gewissenlose Täter zu dämonisieren, verschärft prekäre Verhältnisse. Und das ist, neben dem reinen Erkenntnisinteresse, der zweite Grund: sich an Forschung, besonders an partizipativer Forschung zu beteiligen, kann nämlich stärken, empowern. Was wiederum dazu führt, dass Kunden sich für bessere Verhältnisse in der Sexarbeit engagieren, beispielsweise durch Peer-Support, wie es ihn in manchen Freier-Foren gibt.

Übrigens: Die Kunden von Sexarbeiterinnen – und hier gendere ich bewusst nicht – werden noch immer oft pauschal stigmatisiert, wenn nicht sogar dämonisiert. Damit bleiben Freier weitgehend unsichtbar und ungeschützt einer meist moralisierenden Meinung ausgeliefert. So geraten Männer aus der Mitte der Gesellschaft in ein Milieu, das weiterhin verrufen ist. Niemand leugnet, dass es verbrecherisches Verhalten in der Sexarbeit gibt – wie es auch Gewalt und Ausbeutung in Ehen gibt. Dies gilt es zu verhindern. Und das geht am besten, wenn ich den Kunden – auch den Kundinnen – einen rechtssicheren Raum anbieten kann.

Was könnte sich im Bereich Sexarbeit in zwei bis drei Jahren für die sexuelle Gesundheit verändert haben?

Ich zeichne mal ein optimistisches Bild: Die Pflicht zum Hurenausweis ist abgeschafft – es gibt ihn, aber wie andere Berufsausweise dient er ausschließlich der Sicherung von Vorteilen. Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist so gut ausgestattet, dass er Menschen aus der Sexarbeit gut beraten und bei Bedarf auch versorgen kann – zum Beispiel, wenn die Krankenversicherung fehlt. Auch in der medizinischen Regelversorgung können Menschen aus der Sexarbeit problemlos über ihre Arbeit sprechen. Es gibt eine Berufsakademie, in der Sexarbeiter:innen auch Kurse zur sexuellen Gesundheit belegen können und lernen, wie sie ihre Arbeit ohne negative Folgen für Körper und Seele gestalten können. Für letzteres sind alle gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vorhanden, vor allem nachhaltige Rechtssicherheit. Das mag vielleicht etwas länger als zwei Jahre dauern – sollte es aber nicht.

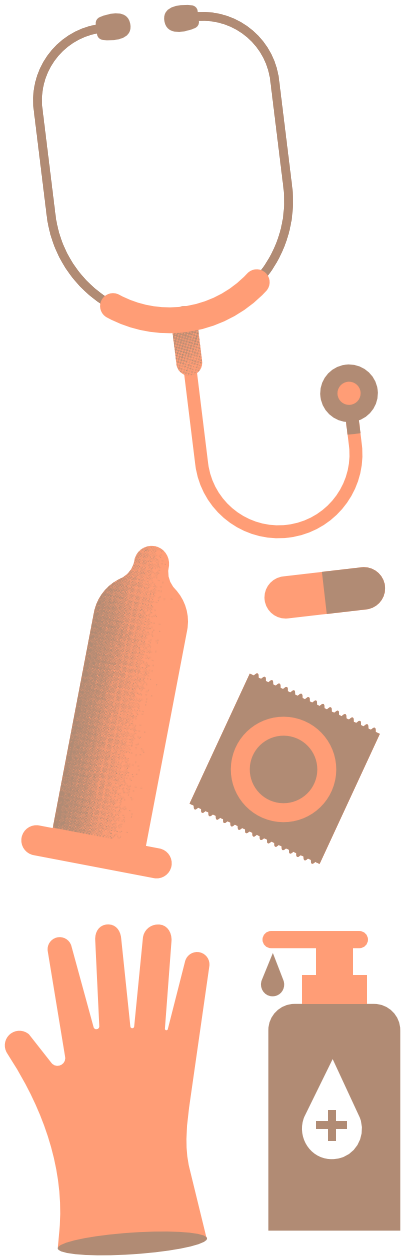

Literaturverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg (Hrsg.): Klassifkation der Berufe 2010 – Band 1: Systematischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen.
Online verfügbar unter
https://www.arbeitsagentur.de/datei/Klassifikation-der-Berufe_ba017989.pdf

Östergren, P. (2017). From zero-tolerance to full integration: Rethinking prostitution policies. *Retrieved November, 11*, 2018.
Online verfügbar unter
https://www.researchgate.net/publication/331115020_From_Zero-Tolerance_to_Full_Integration_Rethinking_Prostitution_Policies

Rottier, J. I. M. (2018). *Decriminalization of sex work: The New Zealand model: An analysis of the integrative sex industry policy in New Zealand (Aotearoa)* (Doctoral dissertation, Eleven international publishing).
Online verfügbar unter
https://dspace.library.uu.nl/handle/1874/374286

Global Network of Sex Work Projects (NSWP).
Online verfügbar unter
https://www.nswp.org

Weitere Quellen

Primärrecht und Sekundärrecht EU
Bundesrecht

Bildquelle Seite 6 und 7

Global Mapping of Sex Work Laws | Global Network of Sex Work Projects (nswp.org)

Impressum

© Erfurt, Dezember 2022

allerd!ngs
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt
www.allerdings-thueringen.de

Gestaltung:
Ernestine Donnerberg
und Lena Haubner

Druck: Druckerei Schöpfel

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Herausgeber die Verantwortung.

allerd!ngs
Support Sexwork Thüringen

Allerd!ings – Support Sexwork Thüringen
contact@allerdings-thueringen.de
www.allerdings-thueringen.de

Projektträger: Brennessel e. V.
www.frauenzentrum-brennessel.de

Gefördert durch:

Freistaat Thüringen
Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann